

veröffentlicht. Darin war in der Tat die Rede von der Einstellung eines Mitarbeiters „englischer Muttersprache“. Die Kommission räumt ein, dass diese Formulierung unangemessen war. Ziel war es, eine Person mit ausreichenden Englischkenntnissen einzustellen, um die in dieser Sprache abgefassten schriftlichen und mündlichen Anträge zu bearbeiten, da die Vielzahl dieser Anträge bisher nicht mit der gewünschten Schnelligkeit bearbeitet werden konnte.

Dieser anscheinend diskriminierende Wortlaut hätte anders formuliert sein müssen, um deutlicher herauszustellen, dass angesichts der Art der zu besetzenden Stelle sehr gute Kenntnisse in einer bestimmten Sprache verlangt werden. Eine derartige Anforderung stellt in einem solchen Fall keine Diskriminierung dar, wie die Kommission in ihrer Antwort auf die schriftliche Anfrage E-0779/01 betont hat.

Dennoch wurde das Einstellungsverfahren „offen“ gestaltet anhand von Interviews mit den Bewerbern, von denen viele die englische Sprache beherrschen, ohne englischer Muttersprache zu sein. Wenn die ausgewählte Person auch Englisch als Muttersprache hat, so besitzt sie jedoch noch viele andere, auch sprachliche Fähigkeiten, unter anderem eine gründliche Kenntnis einer weiteren Amtssprache der Union.

Auf jeden Fall hat die Kommission die Gesellschaft „East West Consulting“ informiert, dass der Wortlaut dieser Stellenausschreibung ungeeignet war, und sie angewiesen, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit sich ein solcher Vorfall nicht wiederholt.

---

(2002/C 134 E/142)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2904/01**  
**von Graham Watson (ELDR) an den Rat**

(22. Oktober 2001)

*Betrifft:* Besuche taiwanischer Regierungsvertreter in Mitgliedstaaten der EU

Kann der Rat im Anschluss an seine Antwort vom 27. September auf meine Anfrage vom 29. März <sup>(1)</sup> – in diesen sechs Monaten bestand in Taiwan eine florierende Demokratie, während die Volksrepublik China in dieser Zeit unter einer totalitären Regierung zu leiden hatte – mitteilen, was er mit seiner Formulierung „sie fördert keine offiziellen Besuche“ meint? Bedeutet dies, dass solche Besuche nicht erlaubt sind?

---

<sup>(1)</sup> Schriftliche Anfrage E-0945/01 – Abl. C 364 E vom 20.12.2001, S. 29.

**Antwort**

(14. Februar 2002)

Der Rat selbst hat keine taiwanischen Regierungsvertreter nach Europa eingeladen. Allerdings gibt es keinen Gemeinsamen Standpunkt des Rates oder irgendeinen anderen Rechtsakt, wonach die Visaerteilung an taiwanische Regierungsvertreter, die den Mitgliedstaaten offizielle Besuche abstatten, unterbunden wird. Der Rat fördert solche Besuche in den EU-Mitgliedstaaten nicht.

---

(2002/C 134 E/143)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2905/01**  
**von Pietro-Paolo Mennea (ELDR) an die Kommission**

(22. Oktober 2001)

*Betrifft:* Regionale Finanzmittel für die Ausbildung

Kann die Kommission mitteilen, ob es in Italien Regionen gibt, die zwar Finanzmittel aus dem Europäischen Sozialfonds für die Ausbildung erhalten, jedoch über keine gesetzlichen Vorschriften für die Verwendung dieser Mittel verfügen? Kann die Kommission ferner überprüfen, ob Teile dieser Mittel von einigen Regionen zur Finanzierung der Ausbildung von Berufsgruppen verwendet werden, die nicht gesetzlich anerkannt sind und die keine Beschäftigungsperspektiven bieten?

Was gedenkt die Kommission, falls dies zutrifft, diesbezüglich zu unternehmen?

**Antwort von Frau Diamantopoulou im Namen der Kommission**

(20. November 2001)

Für die Bereiche Beschäftigung und Bildung sind im Rahmen der italienischen Verfassung die Regionen zuständig.

Alle italienischen Regionen erhalten für den Bereich Bildung Finanzmittel aus dem Europäischen Sozialfonds im Rahmen der Ziele 3 (Zentrum-Norden) und 1 (Süden und Inseln). Entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds<sup>(1)</sup> stehen in sämtlichen Regionen die Verwaltungsinstrumente (regionaler operationeller Plan, Ergänzung zur Programmplanung usw.) zur Verfügung, die für den Zugang zu den Fonds erforderlich sind.

Die Ergänzungen zur Programmplanung mit detaillierten Angaben über die Maßnahmen wurden von den Programmbegleitausschüssen angenommen, in denen alle zuständigen Partner vertreten sind (Sozialpartner, Provinzbehörden usw.), die kompetent sind, um die Relevanz der Wahl zu prüfen. Dasselbe gilt für die Kriterien für die Auswahl der Bildungsmaßnahmen.

Um über die genehmigten Fondsmittel verfügen zu können, müssen die Regionen, die für eine finanzielle Unterstützung in Frage kommen, die erforderlichen Umsetzungsinstrumente bereitstellen (Rundschreiben, Leitlinien).

Darüber hinaus ist die Gemeinschaftsmaßnahme Gegenstand einer Ex-ante-, einer Halbzeit- und einer Ex-post-Bewertung, um zu beurteilen, inwieweit sich die vom Europäischen Sozialfonds finanzierten Interventionen auf die Fähigkeit der Begünstigten, auf dem Arbeitsmarkt Fuß zu fassen, auswirken.

<sup>(1)</sup> ABl. L 161 vom 26.6.1999.

(2002/C 134 E/144)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2907/01**

**von Guido Bodrato (PPE-DE) und Thierry Cornillet (PPE-DE) an die Kommission**

(22. Oktober 2001)

*Betrifft:* Eisenbahnverbindung „Transalpine“ Lyon-Turin

Durch den Gipfel der Staats- und Regierungschefs in Essen im Dezember 1994 wurde die Verabschiedung eines europäischen Programms mit 14 vorrangigen Infrastrukturvorhaben möglich, zu denen auch die Eisenbahnverbindung „Transalpine“ Lyon-Turin gehört, die einen Teil der Verbindung Lyon-Turin-Triest darstellt. Auf dieser Tagung wurde auch vorgegeben, dass diese Verbindung voraussichtlich 2010 in Betrieb genommen wird. Die zahlreichen Maßnahmen und Studien sowie die ständige Unterstützung durch die Europäische Union haben es dem italienischen und dem französischen Staat ermöglicht, die Einrichtung dieser neuen Strecke für Hochgeschwindigkeitszüge für Personen- und Warenverkehr eindeutig und unumkehrbar zu beschließen. Diese Entscheidung passt sehr gut zu den politischen Vorstellungen unseres Parlaments und wurde entsprechend begrüßt. Dennoch enthalten der von der Regierungskommission herausgegebene und nach dem Gipfel verbreitete Bericht sowie die am 29. Januar 2001 unterzeichneten offiziellen Dokumente immer noch Unklarheiten, die möglichst bald ausgeräumt werden müssen.

Die erste Unklarheit betrifft den Zeitrahmen für die Fertigstellung der Bauarbeiten. Der in Essen festgesetzte Zeitrahmen ist zu beachten und so weit wie möglich einzuhalten. In allen bisher durchgeführten Studien wird die volle Auslastung der bereits bestehenden Verbindung festgestellt und erklärt, der Termin 2015 sei schon jetzt zu spät gewählt angesichts der tatsächlichen Anforderungen der Wiederherstellung des Gleichgewichts der Verkehrsarten im transalpinen Verkehr. In den genannten Dokumenten ist leider einerseits von der Unklarheit des Termins der Fertigstellung der Bauarbeiten die Rede, andererseits aber von einem Prüfungs- und Studienprogramm, dessen zeitlicher Rahmen weit über 2015 hinausgeht. Dies scheint keineswegs annehmbar, zumal bereits seit Jahren Prüfungen und Studien durchgeführt werden und die Europäische Union eine rasche Lösung des Problems des transalpinen Verkehrs ausdrücklich als dringend bezeichnet hat.

Zudem haben die italienische und die französische Regierung die Entscheidung zwischen einer vollständigen Verwirklichung dieser Verbindung in einem Zug und einem Bau in zwei Phasen (erst eine Tunnelröhre, dann die zweite) auf 2006 vertagt, obwohl aus den bereits durchgeführten Studien deutlich hervorgeht, dass es sich bei der Verwirklichung in einem Zug um die rentablere, sicherere und für die Alpentäler umweltfreundlichere Lösung handelt.